

Licht ins Dunkel.

Vergaberichtlinie



Österreichischer
Behindertenrat



Letzte Änderung der RL (2024)

- Zusammensetzung der Kommission (2 zu 3)
- Grundvoraussetzung ist, dass das Projekt der Umsetzung der UN-BRK dient; Artikel der UN-BRK sind anzuführen
- Auf- und Umbau bzw. Ausstattung zur Herstellung der Barrierefreiheit von Tagesstrukturen und Heimen sind nicht förderbar

Förderbare Ansuchen

1. Auf- und Umbau bzw. Ausstattung zur Herstellung der Barrierefreiheit wenn Art. 19 entsprochen wird
2. Anschaffung von Heilbehelfen, Fördermaterialien, zielgruppenspezifischen Transportmitteln, usw.
3. Therapeutisch und pädagogische Unterstützung: insb. Frühförderung und Betreuung von Kindern mit Behinderungen + tiergestützte Intervention
4. Angebote im Bereich Freizeit, Urlaub, Sport, Kunst, sowie Ausbildung Ehrenamtlicher

Nicht förderbar (auszugsweise)

1. Nicht behinderungsbedingte Infrastruktur für Bürobetrieb (EDV, Büromöbel, usw.)
2. Personalkosten, außer für ein zeitlich abgeschlossenes konkretes Projekt (z.B. Urlaubsaktion)
3. Vereinsausgaben, die jeder Verein hat (z.B. ÖA, Feiern, usw.)
4. Frauenhäuser (direkt über LiD)
5. Auf- und Umbau bzw. Ausstattung zur Herstellung der Barrierefreiheit von Tagesstrukturen und Wohnheimen